



**Oberaargauisch-Zentralschweizerischer
Hornusserverband**

Statuten

Gültig ab 1. Januar 2016

**Angenommen anlässlich der ordentlichen
Delegiertenversammlung vom 28. November 2015 in Walterswil**

Offizielle Abkürzungen	DV	Delegiertenversammlung
	EHV	Eidg. Hornusserverband
	KBHV	Kant. Bern. Hornusserverband
	KS	Kontrollstelle
	OZHV	Oberaargauisch-Zentralschweizerischer Hornusserverband
	PKo	Präsidentenkonferenz
	VS	Vorstand

Statuten Oberaargauisch-Zentralschweizerischer Hornusserverband

Artikel 1

Name, Sitz

- 1 Unter dem Namen «Oberaargauisch-Zentralschweizerischer Hornusser-Verband», nachfolgend OZHV genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- 2 Die Gründung erfolgte am 20. Februar 1921
- 3 Der Sitz des OZHV wird durch den Vorstand bestimmt.

Artikel 2

Zweck

Zweckverband

- 1 Der OZHV ist Mitglied des Eidg. Hornusserverbandes EHV in der Form als Zweckverband und vertritt die Interessen der angeschlossenen Hornusser-Gesellschaften.

Zweck

- 2 Der OZHV
 - bündelt die Interessen der angeschlossenen Gesellschaften und vertritt diese im EHV oder bei Dritten.
 - unterstützt den EHV im Bestreben das Hornussen im Breitensport als auch im Leistungssport zu fördern.
 - vermittelt und organisiert Verbandsanlässe und Kurse.
 - ist Bindeglied zwischen EHV und den Hornusser-Gesellschaften.

Artikel 3

Aufgaben und Ausrichtung

Hauptaufgabe

- 1 Der OZHV ist Organisator, Dienstleister und Interessensvertreter für seine Mitglieder.

Reglementierung

- 2 Der OZHV stützt sich auf die Reglemente des EHV.

Aus- und Weiterbildung

- 3 Der OZHV fördert und unterstützt eine umfassende, zielgerichtete Aus- und Weiterbildung in all seinen Tätigkeiten in Zusammenarbeit mit dem EHV.

Weiterentwicklung

- 4 Der OZHV ist aktiv im Bereich der Weiterentwicklung des Hornussens und ist offen gegenüber neuen Trends und Spielformen.

Familie, Umwelt

- 5 Der OZHV setzt sich aktiv dafür ein, Hornussen so familien-, natur- und umweltverträglich wie möglich auszuüben.

Artikel 4 **Unabhängigkeit**

Unabhängigkeit 1 Der OZHV ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Artikel 5 **Mitglieder**

Mitglieder 1 Die Mitglieder des OZHV sind

- Die Hornusser-Gesellschaften
- Die Ehrenmitglieder des OZHV

Artikel 6 **Hornusser-Gesellschaften**

Mitgliedschaft 1 Mitglied des OZHV kann jede Gesellschaft werden, die dem EHV, jedoch keinem anderen Zweckverband, angehört.

Beitritt 2 Hornusser-Gesellschaften, die dem OZHV beitreten wollen, haben dem Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch einzureichen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
Gegen eine Aufnahme kann jede Hornusser-Gesellschaft des OZHV innert 30 Tagen nach Veröffentlichung der Aufnahme im Verbandsorgan zuhanden der DV Einsprache erheben. Die DV entscheidet endgültig.

Organisation 3 Die Hornusser-Gesellschaften organisieren sich im Rahmen der Statuten, Reglemente und sonstigen Ausführungserlassen des OZHV und EHV als rechtlich selbstständige Vereine.

Rechte 4 Die Hornusser-Gesellschaften haben das Recht auf

- Teilnahme an den unter der Aufsicht des OZHV organisierten Wettkämpfen und Aktivitäten.
- Bewerben für die Durchführung von Verbands- und Nachwuchs-Wettkämpfen sowie Aktivitäten des OZHV.
- Anträge an den Vorstand zuhanden der DV stellen.

- Pflichten* 5 Die Hornusser-Gesellschaften haben die Pflicht auf
- Fördern, pflegen und verbreiten des Hornussens.
 - Fördern des Nachwuchses.
 - Einhalten der Vorgaben des OZHV und EHV, gemäss Statuten, Reglementen und sonstigen Ausführungserlassen.
 - Leisten des jährlichen Mitgliederbeitrages, welcher durch die DV jährlich festgelegt wird.
 - Schriftlich angemeldete Gesellschaften für Verbandsanlässe sind bei einer Nichtteilnahme der Festorganisation und dem Verband gegenüber beitragspflichtig.
- Sanktionen* 6 Gegen Hornusser-Gesellschaften, welche ihren Pflichten gegenüber dem OZHV nicht nachkommen oder seinen Interessen zuwiderhandeln, kann der Vorstand Sanktionen, gemäss Rechtspflegereglement EHV, erlassen.
- Ausschluss* 7 Der Ausschluss einer Hornusser-Gesellschaft kann erfolgen
- Bei groben Verstössen gegen die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des OZHV.
 - Wegen Vernachlässigung der Pflichten gegenüber dem OZHV, nach erfolgter Ermahnung.
 - Bei verbandsschädigendem Verhalten.
 - Wenn der Vereinszweck nicht mehr den Vorgaben des OZHV entspricht.
- Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung der betreffenden Hornusser-Gesellschaft. Der Entscheid des Vorstandes kann an die DV weitergezogen werden. Diese entscheidet endgültig.
- Austritt* 8 Der Austritt aus dem OZHV ist schriftlich bekannt zu geben und kann nur auf Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen.
- Hornusser-Gesellschaften, die aus dem OZHV austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Verbandsvermögen keinen Anspruch.
- Artikel 7 Ehrenmitglieder des OZHV**
- Verdienste* 1 Zu Ehrenmitgliedern des OZHV können natürliche Personen mit ausserordentlichen Verdiensten zum Wohle des OZHV gewählt werden.

<i>Vorschläge</i>	2	Funktionäre, welche sich in hervorragender Weise um den Verband oder das Hornusserwesen verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern vorgeschlagen werden.
<i>Wahl</i>	3	Ehrenmitglieder des OZHV werden auf Antrag des Vorstandes durch die DV gewählt.
<i>Stimm-, Wahlrecht</i>	4	Ehrenmitglieder des OZHV werden zur DV eingeladen. Sie verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht.

Artikel 8 Veteranen des OZHV

<i>Verdienste</i>	1	Hornusser aus dem Verbandsgebiet, welche aktiv tätig und 65 Jahre alt sind, werden zu Verbandsveteranen ernannt. Jeder ernannte Veteran erhält an der DV eine Auszeichnung.
-------------------	---	---

Artikel 9 Finanzierung, Haftung

<i>Finanzierung</i>	1	Der OZHV finanziert sich durch <ul style="list-style-type: none">• Mannschaftsbeiträge• Einen, vom Vorstand bestimmten Beitrag pro teilnehmende Hornusser-Mannschaft an Verbands-Anlässen• Einnahmen aus laufenden Verbandsaktivitäten• Erlös aus Veranstaltungen, Wettkämpfen• Sport-Toto-Gelder• Kursbeiträge• Weitere Subventionen Dritter• Einnahmen aus Sponsoring• Einnahmen aus Spenden, Legaten, Schenkungen• Erträgen aus dem Verbandsvermögen
<i>Haftung</i>	2	Der OZHV haftet nur mit seinem eigenen Vermögen. Die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder und Mitglieder für die Verpflichtungen des Verbandes ist ausgeschlossen.
<i>Mitgliederbeitrag</i>		Der Mitgliederbeitrag der Gesellschaften berechnet sich auf einer Abgabe je Mannschaft der Gesellschaft. Die DV legt jährlich den Mitgliederbeitrag fest.

Artikel 10

Geschäftsjahr

- 1 Das Geschäftsjahr dauert vom 1. November bis zum 31. Oktober.

Artikel 11

Organe

- 1 Die Organe des OZHV sind:
 - Die Delegiertenversammlung (DV)
 - Die Kontrollstelle (KS)
 - Der Vorstand (VS)
 - Die Präsidentenkonferenz (PKo)

Artikel 12

Delegiertenversammlung

- 1 Die DV bildet das oberste Organ des OZHV. Sie findet in der Regel im 1. Quartal des Geschäftsjahres statt.

Einberufung

- 2 Die DV wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder werden schriftlich, mindestens 30 Tage vor der Versammlung, mit Bekanntgabe von Zeitpunkt, Ort und Traktanden durch den Vorstand eingeladen.

Ausserordentliche DV

- 3 Eine ausserordentliche DV kann durch die ordentliche DV selber, durch den Vorstand oder mindestens einem Fünftel der Hornusser-Gesellschaften des OZHV durch schriftliche Aufforderung verlangt werden.

Sie muss mindestens 30 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge einberufen werden.

Teilnehmer, Stimm- und Wahlrecht

- 4 Die DV setzt sich aus folgenden Personen zusammen

Mit Stimm- und Wahlrecht (es gilt das Kopfstimmrecht)

- Für jede Gesellschaft zwei Vertreter und für jede zusätzliche Mannschaft ein weiterer Vertreter.

Mit beratender Stimme

- Die Mitglieder des Vorstandes
- Die Mitglieder der OZHV-Kommissionen
- OZHV-Funktionäre in EHV-Kommissionen
- Die Ehrenmitglieder OZHV

<i>Geschäfte</i>	5	Die DV hat folgende Aufgaben und Kompetenzen: <ul style="list-style-type: none">• Genehmigen der Jahresberichte• Entgegennahme und Beraten des Berichtes der Kontrollstelle• Genehmigen der Jahresrechnung• Entlasten des Vorstandes• Wahl der Vorstands-Mitglieder• Wahl des Präsidenten• Wahl des Obmannes• Wahl der Mitglieder der Kontrollstelle• Wahl der Mitglieder des KBHV• Nomination der Mitglieder für den ZV und der Kommission des EHV• Ernennen von Ehrenmitgliedern OZHV• Festsetzen der Mannschaftsbeiträge• Beschlussfassung über Anträge der Hornusser-Gesellschaften OZHV• Behandeln von Rekursen betreffend Mitgliedschaft• Genehmigen von Statutenänderungen• Genehmigen Reglemente OZHV• Beschlussfassung über das Auflösen des OZHV• Die DV beschliesst über alle Verbandsangelegenheiten, die nicht anderen Organen des Verbandes übertragen sind
<i>Anträge</i>	6	Anträge der Hornusser-Gesellschaften des OZHV zuhanden der DV sind spätestens 20 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
<i>Beschlussfassung</i>	7	Jede statutenkonform einberufene DV ist beschlussfähig.

<i>Abstimmungsverfahren</i>	8	Die Versammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Im Falle von Stimmengleichheit gilt bei Sachgeschäften der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Für Statutenänderungen bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an der DV gültig abgegebenen Stimmen.
<i>Versammlungs-führung</i>	9	Die Versammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
<i>Geschäfte, Anträge</i>	10	Auf Geschäfte, welche nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur eingegangen werden, wenn es die Versammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschliesst.
<i>Geheime Abstimmungen und Wahlen</i>	11	Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.

Artikel 13 Kontrollstelle

<i>Wahl</i>	1	Die DV wählt eine Kontrollstelle für eine Amtszeit von 3 Jahren. Dreimalige Wiederwahl ist möglich.
<i>Aufgaben</i>	2	Die Mitglieder der Kontrollstelle prüfen die jährliche Verbandsrechnung des OZHV. Sie haben der DV jährlich Bericht zu erstatten.

Artikel 14 Vorstand

<i>Führung, Vertretung</i>	1	Der Vorstand ist das Führungsorgan des OZHV. Er vertritt den OZHV nach aussen und ist gegenüber der DV verantwortlich.
<i>Zusammensetzung</i>	2	Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten und 6 Mitgliedern zusammen.
<i>Wahl, Amtsdauer</i>	3	Die Wahl des Präsidenten, des Obmannes und der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch die DV für eine Amtsdauer von 3 Jahren. Dreimalige Wiederwahl ist möglich.
<i>Konstitution</i>	4	Mit Ausnahme des Präsidenten und des Obmannes konstituiert sich der Vorstand selber. Ein Vorstandsmitglied nimmt zusätzlich das Amt des Vizepräsidenten wahr.
<i>Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung</i>	5	Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Präsident oder Vizepräsident, anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes erfordern die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, in dessen Abwesenheit der Vizepräsident.

<i>Aufgaben und Kompetenzen</i>	6	Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen <ul style="list-style-type: none">• Vorbereiten, Einberufen und Durchführen von DV und PKo• Vorbereiten von Jahresbericht und Jahresabrechnung zuhanden der DV• Umsetzen der DV-Beschlüsse• Erlassen von Ausführungsbestimmungen und Pflichtenheften• Aufnahme und Ausschluss von Hornusser-Gesellschaften• Unterbreiten von Vorschlägen zur Ernennung von Ehrenmitgliedern des OZHV zuhanden der DV• Einsetzen und Auflösen von Kommissionen und Projektgruppen OZHV• Rekrutieren der Funktionäre des OZHV• Vergabe von Festanlässen• Vergabe der DV• Beschaffen von Mannschafts- und Einzel-Auszeichnungen• Wahrnehmen aller weiteren Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind
<i>Zeichnungs-berechtigung</i>	7	Der Vorstand bestimmt die unterschriftsberechtigten Personen und regelt die Art der Zeichnungsberechtigung.

Artikel 15 Präsidentenkonferenz

<i>Einberufung und Termin</i>	1	Die PKo wird durch den Vorstand einberufen oder wenn 1/5 der Hornusser-Gesellschaften dies verlangen. Sie findet in der Regel einmal jährlich statt.
<i>Teilnehmer</i>	2	Teilnehmer der PKo sind die Präsidenten oder deren Vertreter der Hornusser-Gesellschaften des OZHV, die Mitglieder der Kommissionen des OZHV und der OZHV-Funktionären in EHV-Kommissionen. Je nach Themenbereich können weitere Kreise und Fachpersonen beigezogen werden.

- Aufgaben* 3 Die PKo hat folgende Aufgaben:
- Diskussion und Meinungsbildung über die Ziele und Aufgaben des OZHV
 - Vorbereiten umfangreicher Geschäfte der DV
 - Informationsaustausch über anstehende Geschäfte des OZHV und EHV
 - Konsultative Meinungsbildung innerhalb des OZHV
- Versammlungs-
führung* 4 Die PKo wird vom Präsidenten, bei Abwesenheit vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

Artikel 16 Projektgruppen

- Funktion* 1 Projektgruppen werden vom Vorstand für die Bearbeitung zeitlich befristeter Aufgabenstellungen eingesetzt und nach deren Erfüllung wieder aufgelöst.

Artikel 17 Auflösung und Liquidation

- Beschlussfassung* 1 Der Beschluss über die Auflösung und Liquidation des OZHV bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der DV gültig abgegebenen Stimmen.
- Zuweisung,
Vermögen* 2 Das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist gemäss Beschluss der DV zu verwenden.

Artikel 18 Schlussbestimmungen

- Beschlussfassung* 1 Die vorliegenden Statuten wurden durch die Delegiertenversammlung vom 28. November 2015 in Walterswil genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 1. Januar 2008 gültigen Statuten und treten am 1. Januar 2016 in Kraft.

Oberaargauisch Zentralschweizerischer Hornusserverband

Der Präsident Der Sekretärin

Martin Aeschbach Beatrice Ingold